

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz**

Band (Jahr): **50 (1913)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

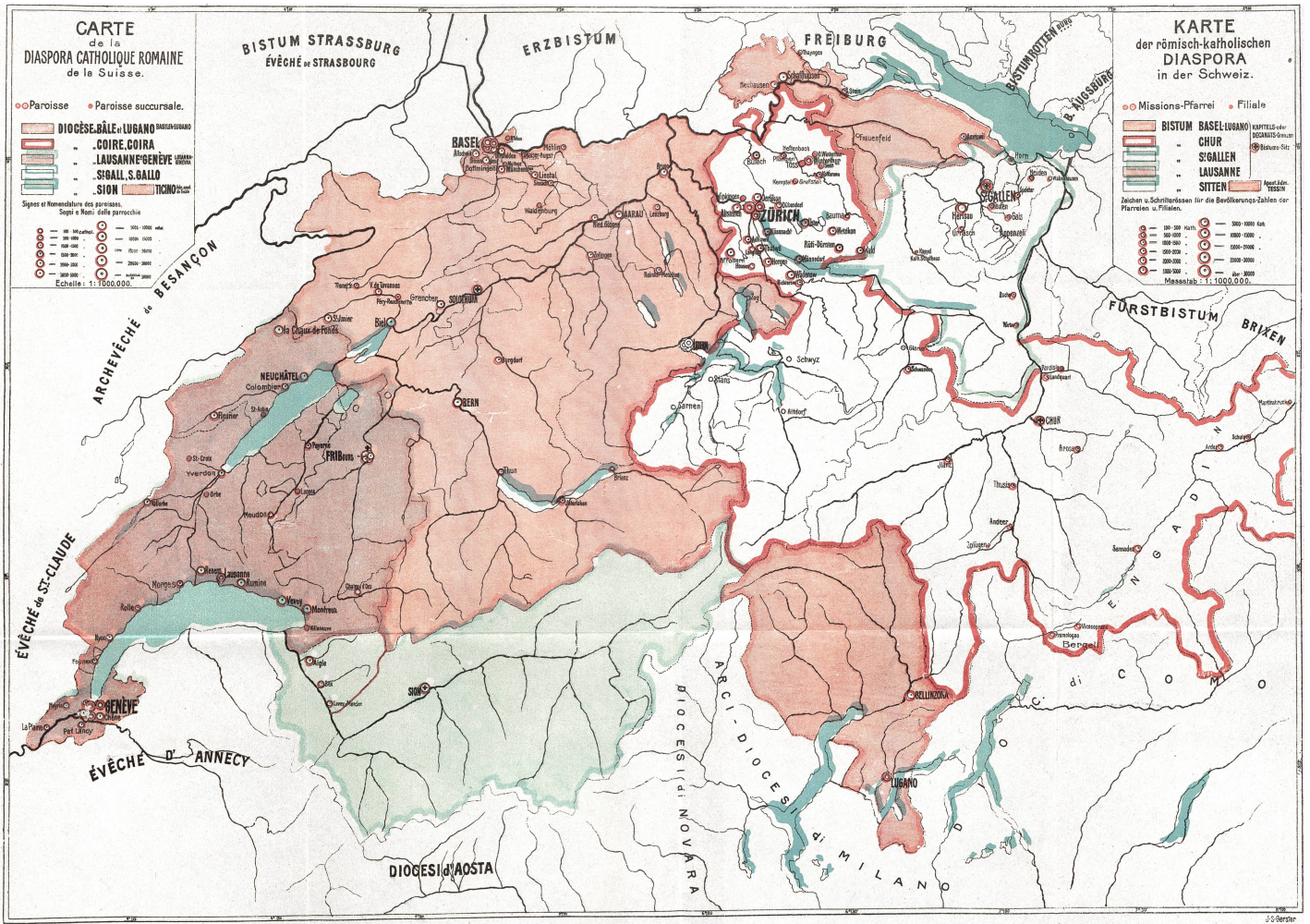
Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Nach fünfzig Jahren (1864—1914)	III
Paramenten-Depot	1
Der Paramenten-Verein der Stadt Luzern	1—2
Bücher-Depot	2—3
41. Jahresbericht des schweizerischen Frauenhilfsvereins	4—9
Die unterstützten Missionsstationen	10—67
Italiener-Missionen in der Schweiz	68
Polenpastoration	69
Rechnung über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben:	
Einnahmen	70—91
Ausgaben	91—97
Rechnung über die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben	97—99
Ertragabgaben pro 1913	99—101
Kapital- und Kassa-Rechnung pro 1913	102—103
Bestand-Rechnung pro Ende 1913	104
Vermögens-Verzeig	105—106
Rechnung über den Jahrzeitenfond :	106—107
Revisoren-Bericht	108
Schlußwort	109—111





CARTE
de la
DIASPORA CATHOLIQUE ROMAINE
de la Suisse.

- Paroisse
 - Paroisse succursale.
 - DIOCÈSE BÂLE-LUGANO
 - COIRE COIRA
 - LAUSANNE-GENÈVE
 - SIBALL S. GALLO
 - SION
 - TICINO
- Signes et nomenclature des paroisses.
Signes et noms des paroisses.
- 100 000 hab.
○ 200 000 hab.
○ 300 000 hab.
○ 400 000 hab.
○ 500 000 hab.
○ 600 000 hab.
○ 700 000 hab.
○ 800 000 hab.
○ 900 000 hab.
○ 1 000 000 hab.
- Echelle : 1 : 1 500 000.

KARTE
der römisch-katholischen
DIASPORA
in der Schweiz.

- Missions-Pfarrei
 - Filiale
 - BISTUM BASELSTADT
 - CHUR
 - S. GALLEN
 - LAUSANNE
 - SITTEN
- Zeichen u. Schriftgrößen für die Bevölkerungs-Zahlen der Pfarreien u. Filialen.
- 100 000 Kth.
○ 200 000 Kth.
○ 300 000 Kth.
○ 400 000 Kth.
○ 500 000 Kth.
○ 600 000 Kth.
○ 700 000 Kth.
○ 800 000 Kth.
○ 900 000 Kth.
○ 1 000 000 Kth.
- Massstab : 1 : 1 000 000.

Druck: v. S. G. Birkhäuser & Co. Basel

Aus den Statuten der „Inländischen Mission der katholischen Schweiz“.

Art. 2. Die „Inländische Mission der katholischen Schweiz“ verfolgt den Zweck, den Katholiken, welche unter andersgläubiger Bevölkerung zerstreut wohnen, die Einrichtung und Unterhaltung einer katholischen Seelsorge zu ermöglichen und das religiöse Leben daselbst zu fördern.

Art. 3. Die nötigen Mittel werden durch Sammlungen und freiwillige Gaben und Schenkungen aufgebracht. Dazu kommen noch die Erträgnisse und Zuschüsse aus den vorhandenen, der inländischen Mission gehörenden und anvertrauten Fonds und Stiftungen, soweit dieselben bestimmungs- und stiftungsgemäß für diesen Zweck verwendbar sind.

Die Organisation der Sammlung ist jedem Bischof in seiner Diözese anheimgestellt.

Art. 4. Alle der „Inländischen Mission“ zustehenden Mittel sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwalten und zu verwenden und es dürfen dieselben unter keinen Umständen ihrem Zweck entfremdet werden.

Art. 5. Die „Inländische Mission der katholischen Schweiz“ wird durch die vom Zentralkomitee des katholischen Volksvereins bestellte Sektion für inländische Mission nach Maßgabe der Statuten des katholischen Volksvereins verwaltet und steht unter der Oberaufsicht der katholischen Bischöfe der Schweiz.

Bestimmungen bezüglich des Jahrzeitenfonds.

1. Um Stiftungen von Jahrzeiten im Bereiche der inländischen Mission zu fördern und zu sichern, besteht ein spezieller Fond unter dem Namen „Jahrzeitenfond der Inländischen Mission“.

2. Dieser Fond wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.

3. Die Sektion für inländische Mission sorgt dafür, daß das gestiftete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert werde.

Der Zinsfuß für die abzuliefernden Erträgnisse ist auf $3\frac{1}{2}\%$ festgesetzt. Allfällig höhere Verzinsung dient zur Bestreitung der Verwaltungs- und Expeditionsauslagen.

4. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katholischen Kultus entzogen werden, so hat die Sektion für inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.

U n t e r B e s t i m m u n g e n b e z ü g l i c h S t i f t m e s s e n d e r I n l ä n d i s c h e n M i s s i o n .

(Von den hochwürdigsten Bischöfen der Schweiz.)

1. Es werden nur Stiftmessen und keine Totenämter mehr angenommen.

2. Die Stiftmessen werden nur mehr für die Dauer von höchstens 50 Jahren angenommen.

3. Das Dotationskapital einer solchen Stiftung ist 150 Fr.

4. Der Pfarrer, welcher eine solche Stiftmesse lesen wird, erhält ein Stipendium von 3 Fr. Der Rest des Zinses gehört der Kirchenkasse.

5. Wenn jemand für eine Stiftmesse ein größeres Dotationskapital bezahlt, soll der Ueberschuß des Zinses ebenfalls der Kirchenkasse ausbezahlt werden, ausgenommen, wenn der Stifter über diesen Ueberschuß anders verfügt hat.

6. Nach Ablauf der 50 Jahre (eventuell nach Ablauf der für die Stiftmesse bestimmten Zeit) geht das Dotationskapital in den Besitz der Inl. Mission über.

Zur Zirkulation.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.